

Tekst 3

Mythos „Härte“

Weder milde noch strenge Urteile beeinflussen die Zahl der Straftaten

Von Georg Wagner

- 1 Vier junge Burschen sahen an einsamer Stelle einen schlafenden Obdachlosen, ein „geeignetes Objekt“. Sie trampelten auf Kopf, Körper und Genitalien herum, pausierten eine Stunde und setzten die Tortur dann fort, bis der Mann tot war. In Stralsund wurden drei der Täter (ein 15-, 16- und ein 19-Jähriger) verurteilt. Einige Monate später verletzte eine Clique junger Neonazis mitten in München auf ähnliche Weise einen Griechen schwer. Den halb tot Geschlagenen retteten zwei zu Hilfe eilende junge Türken.
- 2 Derart brutale Verbrechen machen Rufe nach strengerer Strafverfolgung emotional verständlich. Dennoch muss die Frage erlaubt sein, ob eine solche Verschärfung auch sinnvoll ist. Auf den ersten Blick scheint sich das Jugendstrafrecht für solche Nachbesserungen anzubieten: Die Höchststrafe beträgt „nur“ zehn Jahre. Das Aufleben rechtsextremer Gewalt ist so nicht von ungefähr Anlass, Verschärfungen einzufordern. Einige Bundesländer haben „mit dem ausdrücklichen Ziel, eine effektive Bekämpfung des Rechtsextremismus zu ermöglichen“, Gesetzesinitiativen zur Verschärfung des Jugendstrafrechts eingebracht.
- 3 1999 begann die bayerische Staatsregierung den Reigen. Sie möchte die Höchststrafe von 10 auf 15 Jahre erhöht und das Erwachsenenstrafrecht schon bei 18- bis 21-jährigen Heranwachsenden regelmäßig angewendet sehen – bislang ist dies bei etwa 40 Prozent der Fall. Nachdem keine Bundesratsmehrheit für diesen Vorstoß zustande kam, legten Thüringen, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, nochmals Bayern, die Fraktion der CDU/CSU im Bundestag sowie eine Gruppe konservativer Abgeordneter weitere Anträge nach.
- 4 Wie ist von der Sache her eine Verschärfung des Jugendstrafrechts als Antwort auf rechtsextreme Gewalt zu beurteilen? Ein Vergleich mit dem Erwachsenenstrafrecht liegt nahe. 1998 wurden viele gesetzliche Strafandrohungen aufgehoben. Von zehn Prozent längeren Freiheitsstrafen und Tausenden zusätzlichen Haftjahren sprechen Fachleute. Wo früher ein Gefangener den ihm gesetzlich zustehenden Haftraum bezog, werden heute oft zwei auf zehn Quadratmetern zusammengepfercht. Der Ausbau von zehntausend zusätzlichen Haftplätzen ist geplant. Wie andere EU-Staaten und die USA zeigen, läuft derartige Strafverschärfung selbst bei extensivem Gefängnisausbau auf dauerhaft überbelegte Vollzugsanstalten hinaus.
- 5 Die Konfliktgeschichte der meisten jugendlichen Angeklagten beginnt lange vor der ersten gerichtlichen Vorladung: schädigende Kleinkind- und Familien-erziehung, ungünstige Einflüsse im unmittelbaren Umfeld, in Kindergarten und Schule, frühe Arbeitslosigkeit und bedenkliche Medieneindrücke wirken schon lange. Längeres Einsperren allein nützt selten und fügt bestehenden Schädigungen vielfach weitere hinzu.
- 6 Strafverfolgung und Straffälligkeit stehen in einem schwer durchschaubaren Wechselverhältnis. So wurde im Jahr 1987 in Jugendstrafverfahren mit 127 Fällen von Mord und Totschlag ein zweifelhafter Rekord aufgestellt. Das Niveau blieb zunächst hoch. Doch zwischen 1990 und 1992 sackte es um 31 Prozent auf etwa 81 Fälle ab. Mit der Wiedervereinigung stieg die Zahl der zwischen 1993 und 1998 festgestellten Verfahren, in denen es um vorsätzliche Tötung ging, zwar um durchschnittlich 1,3 Fälle. Im Verhältnis zu der um etwa 16 Millionen höheren Bevölkerungszahl war dies aber prozentual ein erheblicher Rückgang von Mord und Totschlag seitens junger Täter. Die gängige Vorstellung, dass härtere Strafen die Kriminalität senken, deckt sich nicht mit der Realität. Das Jugendgerichtsgesetz war 1998 so milde oder streng wie 1987. Der Rückgang der Tötungsdelikte von 1987 bis 1998 ist deshalb ein nicht von strafrechtlichen, sondern von *anderen* Ursachen bestimmter, relativ selbstständiger Vorgang.
- 7 1999 wurden laut Verfassungsschutzbericht „10 037 Straftaten mit erwiesenem oder zu vermutendem rechtsextremistischen Hintergrund erfasst, davon 746 Gewalttaten“. Die Zahlen *aller* nach der Kriminalstatistik 1999 bekannt gewordenen Straftaten belaufen sich auf

105 über 6,3 Millionen, die für Gewalt-
kriminalität auf mehr als 180 000. Dieser
Vergleich zeigt, wie wenig rechtsextrem
motivierte Straftaten es im Vergleich zur
allgemeinen Kriminalität gibt. Trotz deren
110 bedrohlicher politkrimineller Virulenz
erscheint eine Verschärfung des
Jugendstrafrechts nicht als gerechtfertigt.
Selbst angesichts der im Jahr 2000 noch
einmal angewachsenen Zahl rechtsextremer

115 Gewalttäter würde sie grundlos den weitaus
größeren Anteil an Jungtätern ohne
rechtsextremistischen Hintergrund härter
treffen.

*Der Autor ist Honorarprofessor für
Forensische Psychologie. Er war lange im
Strafvollzug tätig, unter anderem als Leiter
einer Jugendabteilung.*

Süddeutsche Zeitung

■ Tekst 3 Mythos „Härte“

- 1p **11** ■ Wie werden die im 1. Absatz gegebenen Beispiele von Gewalttaten im 2. Absatz kommentiert?
- A Es fragt sich, ob strengere Strafen im Falle schwerer Gewalttaten effektiv sind.
 - B Gewalt entsteht oft in einer Gefühlsregung und Strafen haben keinen Einfluss darauf.
 - C Gruppenzwang spielt bei solchen Gewalttaten oft eine wichtige Rolle.
 - D Manche Jugendlichen lassen sich nicht durch strengere Strafen abschrecken.
 - E Man tritt solchen bestialischen Gewalttaten nicht energisch genug entgegen.
- 1p **12** □ Welche ‘Nachbesserungen’ (regel 20) worden er bedoeld?
- 1p **13** ■ Welche Aussage stimmt mit dem 3. Absatz überein?
- A Bayern strebt als einziges Bundesland eine Verschärfung des Jugendstrafrechts an.
 - B Der Bundesrat hat sämtliche Vorschläge zur Verschärfung des Jugendstrafrechts verworfen.
 - C In Deutschland plädieren manche dafür, bei schweren Delikten von Minderjährigen nur das Erwachsenenstrafrecht anzuwenden.
 - D In Deutschland werden immer mehr Stimmen laut, das Jugendstrafrecht zu verschärfen.
- In Zeile 71 ist die Rede von „bestehenden Schädigungen“.
- 2p **14** □ Welche Aspekte spielen dem 5. Absatz nach dabei oft eine Rolle?
- 1 Nicht abgeschlossene Schulausbildung.
 - 2 Schlechte Freunde.
 - 3 Gewalt im Fernsehen.
 - 4 Gesellschaftliche Isoliertheit.
- Noteer van elk antwoord of dit juist of onjuist is.*
- 1p **15** ■ Was schließt der Verfasser aus den im 6. Absatz erwähnten statistischen Daten?
- A Die Höhe der Strafe hat keinen direkten Einfluss auf die Zahl der Gewaltdelikte.
 - B Die Wiedervereinigung Deutschlands hat sich auf die Kriminalitätsstatistik negativ ausgewirkt.
 - C Es ist an der Zeit, das Jugendgerichtsgesetz der aktuellen Situation anzupassen.
 - D Gerade auf junge Straftäter hat eine milde Strafverfolgung eine positive Auswirkung.
- ‘erscheint eine Verschärfung des Jugendstrafrechts nicht als gerechtfertigt’ (regel 111-112).
- 2p **16** □ Welche twee argumenten geeft de auteur daarvoor?